

Anlage 1

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) vom

Auf Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Sachlicher Geltungsbereich:

Die Satzung Straßenkunst regelt die Sondernutzungen für die Ausübung von Straßenkunst auf den im räumlichen Geltungsbereich gemäß Absatz 3 gelegenen öffentlichen Straßen, für die die Landeshauptstadt Dresden (nachfolgend Stadt) die Straßenbaulast hat sowie die Gebührenerhebung für die Sondernutzung. Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (nachfolgend Sondernutzungssatzung) gilt nur, soweit dies in der Satzung Straßenkunst ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Persönlicher Geltungsbereich:

Die Regelungen der Satzung Straßenkunst gelten für Personen und Gruppen von bis zu fünf Personen, welche auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Dresden

- a) musikalische Darbietungen durch Gesang und/oder mittels Musikinstrumenten aufführen - darunter auch Klavierspielerinnen/Klavierspieler - (nachfolgend Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker oder Straßenmusik),
- b) sonstige künstlerische Darbietungen mit musikalischer Umrahmung, das heißt unter Einsatz von Musikinstrumenten und/oder Tonträgern oder mit Geräuschen präsentieren (nachfolgend „laute“ Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler oder „laute“ Straßenkunst).

Für Gruppen von mehr als fünf Personen gilt die Sondernutzungssatzung.

(3) Räumlicher Geltungsbereich:

Die Bestimmungen der Satzung Straßenkunst gelten für einen Bereich der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden, welcher durch folgende Straßen begrenzt wird, einschließlich der nachfolgend benannten Straßen:

Wiener Platz - Ammonstraße - Könneritzstraße - Marienbrücke - Antonstraße - Albertplatz - Albertstraße - Carolaplatz - Carolabrücke - St. Petersburger Straße - Wiener Platz.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

§ 2

Verfahren nach der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

(1) Die Satzung Straßenkunst gilt nicht für:

- a) die Ausübung von Straßenkunst außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 Absatz 3 der Satzung Straßenkunst. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung.
 - b) Gruppen von mehr als 5 Personen. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung.
 - c) Kunstausübungen, die vom sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht erfasst sind. Diese Nutzungen bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Sondernutzungssatzung.
- (2)** Sofern der Verkauf von Datenträgern mit der eigenen Musik oder der eigenen Darbietung, von eigenen Bildern oder sonstigen eigenen Präsentationen oder eigenen Publikationen zur hauptsächlichen Tätigkeit wird, in zeitlicher und räumlicher Hinsicht gegenüber der musikalischen oder künstlerischen Darbietung überwiegt und dadurch die musikalische oder künstlerische Darbietung nur noch eine untergeordnete Rolle spielt, gelten ausschließlich die Regelungen der Sondernutzungssatzung.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Für die Ausübung von Straßenmusik und „lauter“ Straßenkunst im Sinne der Satzung Straßenkunst bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (nachfolgend Spielerlaubnis). Straßenmusik und „laute“ Straßenkunst dürfen erst nach Erteilung der Spielerlaubnis ausgeübt werden.

(2) Die Beantragung der Spielerlaubnis ist im Voraus und frühestens ab 10 Uhr für den folgenden Kalendertag möglich. Eine Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden, Sachgebiet Straßenverwaltung ist während der allgemeinen Sprechzeiten möglich.

(3) Die Beantragung kann

- a) über die von der Stadt bereit gestellte „Straßenkunst-App“ oder
- b) durch persönliche Vorsprache der Straßenmusikerin/des Straßenmusikers oder der Straßenkünstlerin/des Straßenkünstlers (nachfolgend Antragstellerin/Antragsteller) während der Sprechzeiten gemäß Absatz 2

erfolgen.

(4) Straßenmusik und „laute“ Straßenkunst dürfen nur von den in der Spielerlaubnis benannten Personen ausgeübt werden. Eine Überlassung der Spielerlaubnis an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Der Verkauf von Datenträgern mit der eigenen Musik oder der eigenen Darbietung, von eigenen Bildern oder sonstigen eigenen Präsentationen oder eigenen Publikationen ist nur gestattet, sofern hierfür eine Erlaubnis beantragt und ausgereicht wurde und nicht § 2 Absatz 2 gilt. Die Erlaubnis darf nur während der tatsächlichen Ausübung der Straßenmusik und der „lauten“ Straßenkunst in Anspruch genommen werden.

§ 4

Spielbereiche

(1) Straßenmusik und „laute“ Straßenkunst dürfen nur in den folgenden und in den Anlage 2.1 bis 2.5 aufgeführten Spielbereichen ausgeübt werden:

a) Spielbereiche für Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker:

- M1 - Wiener Platz/nördlich des Hauptbahnhofs/ bis zum Überweg über die Gleise
- M2 - Prager Straße Süd zwischen Prager Straße 1a und Prager Straße 3
- M3 - Prager Straße Mitte von Prager Straße 9 bis Ende Prager Straße 13
- M4 - Dr. Külz-Ring Mitte und Pfarrgasse
- M5 - Rathausplatz
- M6 - Weiße Gasse von Einmündung Kreuzstraße bis Ende Weiße Gasse 3
- M7 - Gewandhausstraße
- M8 - Wilsdruffer Straße Ost/vor Stadtmuseum
- M9 - Wilsdruffer Straße Mitte/nördlich der Gebäude Wilsdruffer Straße 20 bis Wilsdruffer Straße 22
- M10 - Wallstraße
- M11 - Postplatz/Nordseite

- M12 - Taschenberg/östlich Sophienstraße
- M13 - Neumarkt/westlich und nördlich des Lutherdenkmals
- M14 - Augustusbrücke/Südseite
- M15 - Augustusbrücke/Nordseite
- M16 - Neustädter Markt/Westseite
- M17 - Palaisplatz
- M18 - Hauptstraße Nord zwischen Hauptstraße 29 und Hauptstraße 35
- M19 - Jorge Gomondaiplatz

b) Spielbereiche für Klavierspielerinnen/Klavierspieler (auch mit weiteren Straßenmusikerinnen/Straßenmusikern oder weiteren Instrumenten):

- P1 - Altmarkt/Südseite
- P2 - Wilsdruffer Straße Mitte/vor Kulturpalast
- P3 - Postplatz/Südseite
- P4 - Schloßplatz

c) Spielbereiche für „laute“ Straßenkünstlerinnen/„laute“ Straßenkünstler:

- K1 - Wiener Platz/nördlich der Gleisanlage/westlich des Kugelhauses
- K2 - Prager Straße Süd von Prager Straße 2c bis Ende Prager Straße 7
- K3 - Dr. Külz-Ring West/nördlich der Gebäude Seestraße 16 bis Dr. Külz-Ring 9
- K4 - Altmarkt/Nordseite einschließlich Seestraße vor Grundstück 23 bis 25
- K5 - Taschenberg zwischen Taschenbergpalais und Schloßstraße
- K6 - Jüdenhof
- K7 - Theaterplatz/Südostseite
- K8 - Neustädter Markt/Ostseite
- K9 - Hauptstraße Mitte zwischen Hauptstraße 5 und Hauptstraße 11

(2) Anderen Sondernutzungen, wie zum Beispiel Arbeiten an der Straße oder an Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Sondernutzungen der Grundstücksanlieger, der Gewebeanlieger, von Konzessionsnehmerinnen/Konzessionsnehmern oder der Stadt einschließlich ihrer Unternehmen, gebührt der Vorrang gegenüber der Ausübung von Straßenmusik und Straßenkunst. Es besteht demzufolge kein Rechtsanspruch darauf, dass die Spielbereiche tatsächlich zur Verfügung stehen.

(3) Straßenmusik und „laute“ Straßenkunst dürfen nicht auf öffentlichen Grünflächen und Flächen des Straßenbegleitgrüns ausgeübt werden.

§ 5

Erlaubnisverfahren

(1) Antragstellung über die kostenlose Straßenkunst-App

- a) Antragstellerinnen/Antragsteller können unter Benutzung der Straßenkunst-App unter Angabe der nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Daten ein persönliches Benutzerkonto anlegen:
- Vor- und Familienname der Antragstellerin/des Antragstellers,
 - Nummer des gültigen persönlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Pass) der Antragstellerin/des Antragstellers,
 - Geburtsdatum,
 - Nationalität der Antragstellerin/des Antragstellers,
 - Angabe der vollständigen Namen, der Nummern der gültigen persönlichen Ausweisdokumente und der Nationalitäten aller Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker oder Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler, welche die beantragte Erlaubnis ausüben wollen,
 - Angaben zu den Musikinstrumenten, Tonträgern, Verstärkern oder sonstigen technischen Geräten

Bei Gruppen (ab zwei Personen) ist das Benutzerkonto durch einen Vertreter der Gruppe anzulegen.

- b) Der Vorgang der Anlegung des Benutzerkontos ist abgeschlossen, wenn die Registrierungsgebühr (nachfolgend Verwaltungskosten) gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung Straßenkunst gezahlt wurde.

- c) Nach Anlage des Benutzerkontos und erfolgreicher Registrierung kann eine Auswahl aus den zur Verfügung stehenden Spielbereichen nach Maßgabe der Beschränkungen des § 6 der Satzung Straßenkunst getroffen werden.
- d) Die Sondernutzungserlaubnis wird als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt.

(2) Persönliche Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt

- a) Antragstellerinnen/Antragsteller können während der allgemeinen Geschäftszeiten im Straßen- und Tiefbauamt der Stadt persönlich vorsprechen und gegen Vorlage nachfolgender Dokumente und Angaben mündlich die Sondernutzungserlaubnis für die Ausübung von Straßenmusik/„laute“ Straßenkunst beantragen:
 - Angabe des Vor- und Familiennamens der Antragstellerin/des Antragstellers,
 - Vorlage eines gültigen persönlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Pass) durch die Antragstellerin/den Antragsteller,
 - Geburtsdatum,
 - Angabe der Nationalität durch die Antragstellerin/den Antragsteller,
 - Angabe der vollständigen Namen, der Nummern der gültigen persönlichen Ausweisdokumente und der Nationalitäten aller Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker oder Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler, welche die beantragte Erlaubnis ausüben wollen,
 - Angaben zu den Musikinstrumenten, Tonträgern, Verstärkern oder sonstigen technischen Geräten

Bei Gruppen (ab zwei Personen) ist die Sondernutzungserlaubnis durch einen Vertreter der Gruppe zu beantragen.

- b) Die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erforderliche Registrierung erfolgt nach Zahlung der Verwaltungskosten gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung Straßenkunst von Amts wegen.
- c) Anschließend kann die Antragstellerin/der Antragsteller eine Auswahl aus den zur Verfügung stehenden Spielbereichen nach Maßgabe der Beschränkungen des § 6 der Satzung Straßenkunst treffen.
- d) Die Sondernutzungserlaubnis wird als Papierdokument zur Verfügung gestellt.

(3) Erlaubnis für den Verkauf von Datenträgern mit der eigenen Musik oder der eigenen Darbietung, von eigenen Bildern oder sonstigen eigenen Präsentationen oder eigenen Publikationen

Die Erlaubnis kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Ausübung der Straßenmusik und der „lauten“ Straßenkunst beantragt werden. Bei Inanspruchnahme der Straßenkunst-App ist die Erlaubnis über den Online-Shop zu erwerben. Im Falle der Beantragung dieser Erlaubnis durch Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt, kann die Erlaubnis zusammen mit der Sondernutzungserlaubnis für die Ausübung der Straßenmusik/„lauten“ Straßenkunst beantragt werden und wird als Papierdokument ausgereicht.

§ 6

Beschränkungen

(1) Zeitliche Beschränkungen

Straßenmusik und „laute“ Straßenkunst dürfen nur von 10 Uhr bis 13 Uhr und von 14.30 Uhr bis 20 Uhr, jeweils von der halben bis zur vollen Stunde ausgeübt werden.

(2) Weitere Beschränkungen

Vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres darf jeder Spielbereich nur einmal täglich von derselben Straßenmusikerin/demselben Straßenmusiker, derselben Straßenkünstlerin/demselben Straßenkünstler oder derselben Gruppe genutzt werden.

Vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres darf jeder Spielbereich höchstens zweimal täglich von derselben Straßenmusikerin/demselben Straßenmusiker, derselben Straßenkünstlerin/demselben Straßenkünstler oder derselben Gruppe genutzt werden.

§ 7

Erlaubnisversagung

Die Erteilung der Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der öffentlichen Straße oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gebührt.
- b) die Antragstellerin/der Antragsteller für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- und/oder Sondernutzungsgebühren und/oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.
- c) die Antragstellerin/der Antragsteller mehrfach gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Erlaubnis verstoßen hat.

§ 8

Pflichten

Straßenkunst darf nur so ausgeübt werden, dass

- a) die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht unzumutbar beeinträchtigt oder gefährdet werden,
- b) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht gefährdet oder beeinträchtigt sind,
- c) andere Personen, insbesondere ortsansässige Gewerbetreibende, Anlieger und andere Sondernutzerinnen/Sondernutzer nicht belästigt werden.

§ 9

Verwaltungskosten, Sondernutzungsgebühren

(1) Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungskosten bei Benutzung der Straßenkunst-App

- a) Für die Anlegung des Benutzerkontos über die Straßenkunst-App werden Verwaltungskosten erhoben.
- b) Die Verwaltungskosten betragen bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis über die Straßenkunst-App 25,00 Euro für einen Zeitraum von 30 Tagen. Innerhalb des Zeitraums, für den der Verwaltungskostenbeitrag gezahlt wurde, können unter Berücksichtigung der Beschränkungen nach § 6 der Satzung Straßenkunst beliebig viele Sondernutzungserlaubnisse beantragt werden. Nach Ablauf von 30 Tagen muss das Benutzerkonto durch Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages neu aktiviert werden.
- c) Die Zahlung der Verwaltungskosten kann mittels Kreditkarte oder über weitere bereitgestellte Bezahlungsfunktionen erfolgen.

(3) Verwaltungskosten bei Ausreichung der Sondernutzungserlaubnis als Papierdokument

- a) Für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung Straßenkunst werden Verwaltungskosten erhoben.
- b) Die Verwaltungskosten betragen bei Erteilung der Sondernutzungserlaubnis als Papierdokument 5,00 Euro je Vorsprache im Amt, unabhängig von der Anzahl der Spielbereiche, für die eine Sondernutzungserlaubnis ausgereicht wird.
- c) Die Verwaltungskosten sind sofort bar zu zahlen.

(4) Sondernutzungsgebühren

- a) Sondernutzungsgebühren werden für die Ausübung von Straßenmusik und „laute“ Straßenkunst nicht erhoben.
- b) Für den Verkauf von Datenträgern mit der eigenen Musik oder der eigenen Darbietung, von eigenen Bildern oder sonstigen eigenen Präsentationen oder eigenen Publikationen werden 2,20 Euro je Kalendertag im Voraus erhoben.
- c) Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des lit. b) sind bei Erwerb der Erlaubnis über den Online-Shop der Straßenkunst-App mittels Kreditkarte oder über weitere bereitgestellte Bezahlungsfunktionen zu zahlen. Bei Ausreichung der Erlaubnis in Papierform erfolgt die Zahlung der Sondernutzungsgebühr bar während der Vorsprache im Straßen- und Tiefbauamt der Stadt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs-StrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Straßenmusik oder „laute“ Straßenkunst ohne Erlaubnis ausübt;
- b) entgegen § 3 Absatz 4 die Erlaubnis Dritten überlässt;
- c) entgegen § 3 Absatz 5 Datenträger, Bilder, Präsentationen oder Publikationen ohne vorherige Erlaubnis verkauft;
- d) entgegen § 4 Absatz 1 Straßenmusik oder „laute“ Straßenkunst außerhalb der Spielbereiche ausübt;
- e) entgegen § 6 Absatz 1 außerhalb der festgelegten Zeiten musiziert oder „laute“ Straßenkunst ausübt;
- f) entgegen § 8 lit. a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzumutbar beeinträchtigt oder gefährdet;
- g) entgegen § 8 lit. b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder beeinträchtigt.
- h) entgegen § 8 lit. c) andere Personen, insbesondere ortsansässige Gewerbetreibende, Anlieger und andere Sondernutzerinnen/Sondernutzer belästigt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Absatz 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1:	Räumlicher Geltungsbereich
Anlagen 2.1 - 2.5:	Bereiche zur Ausübung von Straßenmusik und „laute“ Straßenkunst (Spielbereiche)
Anlage 2.1:	Hauptbahnhof und Prager Straße
Anlage 2.2:	Altstadt von Dr. Külz-Ring bis Neumarkt
Anlage 2.3:	Postplatz
Anlage 2.4:	Altstadt, Augustusbrücke
Anlage 2.5:	Hauptstraße von Neustädter Markt bis Albertplatz

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister